

BETREFF: Bezirkskrankenhaus Lienz; Ausweisung eines Halte- und Parkverbotes an der Ostseite des Krankenhausvorplatzes – Erlassung einer Verordnung

Verteiler: 1 Amtstafel der Stadtgemeinde Lienz (Rathaus-Liebburg)
2 Kundmachungstafeln (Patriasdorf, Peggetz)
Website der Stadtgemeinde Lienz
1 Akt

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat fasste in seiner Sitzung am 22.07.2025 folgenden

BESCHLUSS:

Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Lienz vom 22.07.2025 betreffend die Ausweisung eines Halte- und Parkverbotes (Behindertenparkplätze) an der Ostseite des Krankenhausvorplatzes BKH Lienz

Aufgrund des § 94d Ziff. 4 i.V.m. § 43 Abs. 1 lit. d StVO 1960, BGBl.Nr. 159/1960 i.d.F. BGBl. I Nr. 52/2024 wird verordnet:

§ 1 Halte- und Parkverbot

- (1) Auf der Gp. 36/3 KG Patriasdorf werden die in beiliegendem und diese Verordnung integrierenden Bestandteil bildenden Lageplan des Stadtbauamtes vom 04.07.2025, Zl. 159/4 – 2025 als Behindertenparkplatz markierten fünf Stellplätze östlich der Emanuel von Hibler-Straße als Behindertenparkplätze ausgewiesen.
- (2) Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 durch Anbringung des Vorschriftszeichens „Halten- und Parken verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 13b StVO mit den Zusatztafeln gem. § 54 Abs. 5 lit. h StVO „ausgenommen + Behindertensymbol“ und „Anfang“ bzw. „Ende“ entsprechend dem Plan des Stadtbauamtes vom 04.07.2025, Zl. 159/4 - 2025 an den dort vorgesehenen Stellen.

§ 2 Schlussbestimmungen

- (1) Der Plan des Stadtbauamtes vom 04.07.2025, Zl. 159/4 - 2025 bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Diese Verordnung tritt mit dem Zeitpunkt der Anbringung der angeführten Straßenverkehrszeichen in Kraft. Der Zeitpunkt der Anbringung ist in einem Aktenvermerk gem. § 16 AVG 1991 festzuhalten.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Für dem Gemeinderat:

Stadt-Amtsdirktor
Dr. Alban Ymeri

Bürgermeisterin
LA Dipl.-Ing. Elisabeth Blanik e.h.

Kundgemacht vom: 24.07.2025
bis einschließlich: 07.08.2025

abzunehmen am: 08.08.2025